

Absolvierung von Praktika während der fachpraktischen Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger

Die Fachschulverordnung sieht vor, dass angehende Heilerziehungspfleger/innen während ihrer Ausbildung mindestens zwei Praktika absolvieren, mit dem Ziel weitere Tätigkeitsfelder einer Heilerziehungspflegerin / eines Heilerziehungspflegers kennen zu lernen. Insgesamt müssen 240 Stunden absolviert werden, die während des 2. Ausbildungsjahres stattfinden sollten.

Vgl. Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005, § 15 Absatz 2:

§ 15 Fachpraktische Ausbildung

(2) Innerhalb der fachpraktischen Ausbildung sind Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden, z.B. in Beratungsstellen zur Früherkennung von Behinderungen, Tagesstätten für behinderte Menschen, psychiatrischen Einrichtungen, integrativen Kindertagesstätten, betreuten Wohngemeinschaften, Berufsbildungswerken, Werkstätten für behinderte Menschen, Alten- und Altenpflegeheimen oder Rehabilitationskliniken und -heimen zu absolvieren. Ziel der Praktika ist das Kennenlernen weiterer Tätigkeitsfelder und Betreuungsformen. Die Ausbildung kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Auswahl der Praktikumsstelle erfolgt durch die Ausbildungseinrichtung im Benehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und der Fachschule.

Auswahl der Praktikumsstelle

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Tätigkeitsfeld während der Ausbildung: _____

Geplante Praktikumsstelle	Zeitpunkt und geplante Stundenanzahl	Tätigkeitsfeld des Praktikums	Zustimmung Anleitung (Datum/Kürzel)	Zustimmung Klassenleitung (Datum/Kürzel)